

das Verhältnis der Eisenbahnen zu dem Staate, welchem sie angehören, in keiner Weise geändert wird, und daß dieses Verhältnis auch in Zukunft durch die Gesetzgebung jedes einzelnen Staates geregelt werden wird, sowie daß insbesondere durch das Übereinkommen die in jedem Staat in Geltung stehenden Bestimmungen über die staatliche Genehmigung der Tarife und Transportbedingungen nicht berührt werden.

IV. Es wird anerkannt, daß das Reglement, betreffend die Einrichtung eines Centralamtes, sowie die Ausführungsbestimmungen ² beim internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnrachverkehr und die Anlagen 1, 2, 3 und 4 dieselbe Kraft und Dauer haben sollen, wie das Übereinkommen selbst.

V.¹ Hinsichtlich des Artikels 60 ist allseitig anerkannt, daß das internationale Übereinkommen für jeden beteiligten Staat auf drei Jahre von dem Tage des Inkrafttretens desselben und weiter auf je drei Jahre inselange verbindlich ist, als nicht einer der beteiligten Staaten spätestens ein Jahr vor Ablauf eines Trienniums den übrigen Staaten die Absicht erklärt hat, von dem Übereinkommen zurückzutreten.

Das gegenwärtige Protokoll, welches zugleich mit dem am heutigen Tage abgeschlossenen Übereinkommen ratifiziert werden soll, ist als ein integrierender Bestandteil dieses Übereinkommens zu betrachten und hat dieselbe Kraft und Dauer wie dieses letztere selbst.³

XVII

Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Vom 12. Mai 1901. (RGBl 139.)

I. Gläubiger: Versicherer.

§ 1. Privatunternehmungen, welche den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstande haben, unterliegen, vorbehaltlich der in den §§ 116, 117, 122 gegebenen Vorschriften, der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

¹ Hinzugefügt durch das arg. Zusatzübereinkommen.

² arg. Zusatzübereinkommen Art. 4. Das gegenwärtige Zusatzübereinkommen hat dieselbe Dauer und Wirksamkeit wie das Übereinkommen vom 14. October 1890, von dem es einen integrierenden Bestandteil bildet. Die Ratifikation soll, soweit als möglich, stattfinden, und zwar in derselben Form wie bei dem Übereinkommen selbst und den Zusatzvereinbarungen. Es tritt drei Monate nach der Hinterlegung der Ratifikationen in Kraft.